

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

"Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen
Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH)"

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/128
27. September 2012

LANTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/73**

Alle Abg

Fragenkatalog- Stand 13.09.12

1. **Wird der Gesetzentwurf in der Gesamtbetrachtung den Konnexitätsanforderungen aus Ihrer Sicht gerecht?**

Diese Frage kann aus Sicht FW nicht beurteilt werden.

2. **Wie bewerten Sie die für die Festlegung der Ausgleichszahlungen herangezogenen Berechnungsgrundlagen?**

Die Unwägbarkeit der angenommenen Versorgungsquote von 32% spiegelt sich in den Berechnungsgrundlagen wider. Um ggf. die Bedarfszahlen und die Berechnungsgrundlagen anpassen zu können, ist die vorgesehene Überprüfung bereits im ersten Jahr sinnvoll. Unklar bleibt ob in die Berechnungen alle Kinder unter 3 Jahren (auch die Kinder auf provisorischen Plätzen) eingeflossen sind.

3. **Ist der vorliegende Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht das Ergebnis eines angemessenen Interessenausgleichs?**

Diese Frage kann aus Sicht der FW nicht beantwortet werden.

4. **An welchen (zentralen) Stellen des Gesetzentwurfs sehen Sie einen Verbesserungs- bzw. Veränderungsbedarf?**

Soweit aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege die Berechnungsgrundlagen für die Ausgleichszahlungen nachvollziehbar sind, ergeben sich in zwei Punkten grundsätzliche Bedenken:

- Wie für den Bereich des gesamten Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) gilt, dass die unterstellten Kostensteigerungen den tatsächlichen Erfordernissen nicht entsprechen. Der Gesetzentwurf geht von einer jährlichen Kostensteigerung von 1,5 % (analog KiBiz) aus. Schon jetzt ist durch die Ergebnisse der bereits abgeschlossenen Tarifverhandlungen diese Kostensteigerung nicht einmal ausreichend um die Personalkostensteigerungen aufzufangen. Die absehbaren erheblich höheren Aufwendungen z.B. für Energiekosten werden bei der Berechnung offensichtlich gar nicht berücksichtigt.
- Die unterstellte Versorgungsquote von 32 % wird im Zeitablauf nach der jetzigen Prognose der freien Träger deutlich überschritten.

5. Wie beurteilen Sie die mittel- bis langfristigen finanziellen Auswirkungen auf das Land?

Die Regelungen werden zu Mehrbelastungen im Landeshaushalt führen, die aber aufgrund verfassungsgesetzlicher Vorgaben unvermeidlich sind. Gleichzeitig werden damit aber verlässliche Rahmenbedingungen für den U 3 Ausbau geschaffen, die in diesem Rahmen die Kommunen auch verbindlich in die Pflicht nehmen.

6. Für wie realistisch halten Sie die bis in die Jahre 2018/2019 angestellten Kostenfolgeabschätzungen (vgl. hierzu insbesondere Seite 20)?

Vergl. Ausführungen zur Versorgungsquote unter Frage 4.

7. Wie hat sich die Tatsache, dass ein Belastungsausgleichsverfahren 2008 nicht stattgefunden hat, auf die bisherige Entwicklung des U3-Ausbaus in NRW ausgewirkt?

8. Erachten Sie es als sinnvoll, dieses neue Gesetz bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten (§ 3, Absatz 1) zu überprüfen? -

9. Wie beurteilen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass die Zahlung des Belastungsausgleichs zu einer quantitativen und qualitativen Stärkung der frühkindlichen Bildung führt und nicht etwa zur allgemeinen Haushaltsdeckung der Kommunen verwendet wird?

Die FW begrüßt, dass Bund und Land weitere zusätzliche Mittel für den Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung stellen um den Rechtsanspruch zum 1.8. 2013 realisieren zu können. Auch die Freien Träger tragen in großem Umfang und mit eigenen Mitteln dazu bei, die notwendigen Plätze durch An- oder Neubau einzurichten, da das Recht auf einen Platz in einer Kita oder in Tagespflege mit dazu beitragen wird, dass insbesondere Kinder aus benachteiligten Familien der Zugang zu früher Bildung eröffnet und gesichert wird. Die FW geht deshalb davon aus, dass alle für den Ausbau der Plätze zur Verfügung stehenden Mittel auch in diesem Bereich eingesetzt werden und nicht zum Ausgleich der desolaten Haushaltssituation vieler Kommunen genutzt werden. Der Gesetzgeber hat u.a. bei der Auswirkung des Belastungs-

ausgleichsgesetzes für die Kommunen formuliert, dass diese durch dieses Gesetz einen Ausgleich der infolge des Ausbaus entstehenden Kosten erhalten. Dann sollten konsequenterweise diese Mittel auch zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren erfordert von allen Beteiligten erhebliche investive, finanzielle und personelle Anstrengungen, die nur gemeinsam getragen werden können. Ein einseitiger Ausstieg aus der gesetzlichen Verpflichtung von Kommunen mit schwieriger Haushalts-situation in dem die vorgesehenen zusätzlichen Mittel zur Sanierung anderer Bereiche genutzt würden, käme einer Kündigung des Auftrages zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gleich. Auch die Kommunen müssen anerkennen, dass durch den Bund (Fiskalpakt) und das Land erhebliche zusätzliche Mittel für den U 3 Ausbau zur Verfügung gestellt worden sind, so dass für eine Verschiebung des Rechtsanspruches oder eine vergleichbare Stichtagsregelung keine Begründung erkennbar ist.

Ebenso wenig Verständnis besteht dafür, dass die Erfüllung des Rechtsanspruches durch konzeptionelle Maßgaben und einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen erreicht wird. Mit der Einführung des KiBiz und der damit geltenden Verordnungen und Vereinbarungen wurde der Anspruch verbunden, dass Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen andere Bedingungen brauchen als ältere Kinder. So wurde sowohl die in Anlage zu §19 KiBiz vorgesehenen Gruppenformen I und II mit einer geringeren Platzzahl und höheren Kind-pauschalen hinterlegt, um z. B. insbesondere auch den personellen Anforderungen Rechnung tragen zu können. Die Aufnahme von unter 3jährigen Kindern in Gruppentyp III war nie vorgesehen und ist auch unter pädagogischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

10. Wie wird sich Ihrer Einschätzung nach die Erhöhung des Landesanteils von durchschnittlich 35 % auf nunmehr durchschnittlich 55 % auf die Finanzierungsverantwortung der Gemeindehaushalte, der Elternbeiträge und der Trägeranteile auswirken?

Die Erhöhung der Landesanteile wird zu einer wenn auch eher geringen Entlastung der Gemeindehaushalte führen. Dies insbesondere auch deswegen, weil diese Erhöhung des Landesanteils ja nur die U 3 – Plätze betrifft. Inwieweit auch Auswirkungen auf die Festsetzung der Elternbeiträge haben wird bzw. ob eine Anpassung erfolgen wird um 17,5 % Beitragsaufkommen zu erreichen kann nicht eingeschätzt werden. Angesichts der Haushaltssituation und der umgesetzten Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr ist eher eine Erhöhung zu befürchten. Die FW unterstreicht ihre Forderung zu einer landes-einheitlichen Festsetzung der Elternbeiträge zurückzukehren. Auch wenn in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 29.05.12 der Eindruck erweckt wird, als seien die Trägeranteile geringer als nach dem KiBiz vorgesehen, so muss diesem Eindruck deutlich widersprochen werden. Um die Kommunen bei

der Umsetzung des Rechtsanspruchs für Kindergartenkinder und bei der Umsetzung des anstehenden Rechtsanspruchs für Kinder unter 3 Jahren zu unterstützen haben Freie Träger mehr Kapazitäten umgesetzt und vorgehalten als ihnen eigentlich im Sinne freier Trägerschaft unter Einbringung eigener Trägeranteile zuzumuten war. Das für die Trägerschaft dieser zusätzlichen Gruppen und Einrichtungen auch zusätzliche Leistungen durch einen Zuschuss zu den Trägeranteilen ausgehandelt wurde ist nachvollziehbar und berechtigt. Alternativ hätten die örtlichen Träger der Jugendhilfe ihr (finanzielles) Engagement deutlich erhöhen müssen.

- 1 1. **Sehen Sie mittel- oder langfristig positive Auswirkungen des Belastungsausgleichs auf die Situation der Beschäftigten in den Berufsfeldern der frühkindlichen Bildung? Wenn ja, welche?**
- 1 2. **Inwiefern wird Ihre Arbeit durch das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleiches für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (BAG-JH) erleichtert?**
- 1 3. **Wo würden Sie beim Kostenausgleich Prioritäten für einen schnellen U3-Ausbau setzen: Bei den Verwaltungs-, Sach-, Investitions-, Betriebs- oder Personalkosten?**

Prioritäten müssen bei den Investitions-, Betriebs- und Personalkosten gesetzt werden. Dort wo geplante Ausbauprojekte zur Zeit nicht realisiert werden können, liegt dies zunächst an nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Mitteln für den investiven Ausbau. Gleichzeitig wird im 4. KiBizjahr absehbar, dass die Pauschalen auf der Basis des KiBiz u.a. durch die Tarifabschlüsse aber auch durch die intensive Nutzung der Betreuungszeiten zur Finanzierung des erforderlichen Personalschlüssels nicht mehr ausreichend sind. Die entstehenden Mehrkosten für den lfd. Betrieb durch die absehbar deutliche Erhöhung der Energiekosten sind noch gar nicht quantifizierbar.

Die im Gesetzentwurf neu aufgenommene zusätzliche Berücksichtigung von Verwaltungskosten zur Errichtung bzw. zur Aufrechterhaltung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren auf Ebene der örtlichen Kommune ist so nicht nachvollziehbar, da es

- a) zum Auftrag der Jugendämter gehört die örtliche Jugendhilfeplanung durchzuführen und umzusetzen,
- b) eine Koppelung an die Kindpauschalen nicht sachgerecht erscheint und
- c) die Aufwendungen der freien Träger bei der Schaffung von Plätzen nicht berücksichtigt werden. Alle zur Verfügung stehenden Mittel sollten vorrangig in den Ausbau und Betrieb der für den Rechtsanspruch notwendigen Plätze investiert werden.

- 1 4. **Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, können Sie sich vorstellen, dass die neuen Gebäude kooperativ genutzt werden können (KiTa, KiGa, Schule, Jugendzentrum)?**

Solche Möglichkeiten sind denkbar und auch anzustreben. Die Kindertages-

einrichtung ist in einigen Orten und Stadtteilen noch die einzige öffentliche Einrichtung, deren Räume bei zurückgehenden Kinderzahlen auch für andere Angebote im Sozialraum genutzt werden könnten. Die unterschiedlichen Nutzungen müssen jedoch sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Bei diesen Überlegungen darf aber nicht übersehen werden, dass eine große Anzahl von Tageseinrichtungen nicht über das erforderliche Raumprogramm verfügt um z.B. eine große Anzahl von Kindern ganztags über Mittag zu betreuen. Diese Einrichtungen würden bei zurückgehendem Bedarf durch zusätzlich zur Verfügung stehende Räume die Betreuungssituation deutlich entlastet und von der Verbesserung der räumlichen Situation konzeptionell profitieren.

19.09.2012